

Umstände vorliegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer später als 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn durchzuführenden Unterbrechung trifft eine Fachärztekommision. Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist unzulässig, wenn die Frau an einer Krankheit leidet, die im Zusammenhang mit dieser Unterbrechung zu schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen, oder wenn seit der letzten Unterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung von einer Fachärztekommision erteilt werden.

2. Die Unterbrechung ist auf Ersuchen der Schwangeren und nur nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften zulässig. Jede dieser Vorschriften widersprechende Schwangerschaftsunterbrechung durch Dritte ist eine **unzulässige Unterbrechung** und zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

3. **Täter** kann jede andere Person, nur nicht die Schwangere selbst sein. Auch wenn sie ihr Einverständnis erteilt, kann sie infolge Nichtstrafbarkeit der Selbstabtreibung niemals Täter werden. Sie kann auch nicht Anstifter und Gehilfe sein.

Ein Arzt kann Täter sein, wenn er die Schwangerschaftsunterbrechung entgegen den gesetzlichen Vorschriften ausführt.

4. Die Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne der §§ 153 bis 155 besteht darin, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Verfahrensweg, die Fristen, die vorgesehenen medizinischen Einrichtungen und die vorgesehenen Anwendungsfälle mißachtet oder umgangen und Handlungen vorgenommen wer-

den, die zur Entfernung der Frucht aus dem Mutterleib führen.

Zwischen den unternommenen Handlungen und der eingetretenen Unterbrechung der Schwangerschaft muß ein kausaler Zusammenhang bestehen.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß Kenntnis von der bestehenden Schwangerschaft gehabt und gewußt haben, daß seine Handlung rechtswidrig die bestehende Schwangerschaft unterbricht.

6. **Täter** nach **Abs. 2** ist, wer eine Frau veranlaßt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder diese entgegen den Vorschriften des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft durch andere vornehmen zu lassen. Unterstützungshandlungen sind alle auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichteten Handlungen (z. B. Vermittlung von Adressen, Zurverfügungstellen von Gerätschaften, Überlassen von Räumlichkeiten, direkte Hilfeleistung bei der Abtreibungshandlung). Die Eltern oder der Sexualpartner der Schwangeren nehmen als Täter keine Sonderstellung ein.

7. Zwischen dem Veranlassen oder Unterstützen und der Schwangerschaftsunterbrechung muß **Kausalität** bestehen. Wird die Hilfe zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem durch vorangegangene Selbstabtreibung die Leibesfrucht bereits abgestorben war und die Hilfeleistung nur noch zu ihrem Abgang beitrug, liegt keine Unterstützungshandlung vor, da es an der erforderlichen Kausalität fehlt (vgl. BG Suhl, NJ 1970/4, S. 122). Ein erfolgloses Veranlassen oder Unterstützen, beispielsweise nur das Hervorrufen des Tatentschlusses ohne Hinzukommen nachfolgender Handlungen, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.